

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		BV/0396/2021					
Federführendes Amt:		Bau- u. Liegenschaftsamt							
gefertigt:		Mähler, Philip							
Beratungsfolge		Datum		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
				Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss		05.10.2021							
Stadtrat		27.10.2021							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 "Einzelhandelsstandort Magdeburger Straße"

Sachverhalt/Problem:

Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag auf Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan in der Stadt Zerbst/Anhalt vor. Vorab wurde das Vorhaben mehrfach im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss besprochen und das finale Konzept befürwortet.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8.400 m² befindet sich gegenüber (westlich) des aktuellen Netto-Standortes in der „Magdeburger Straße“ und nordwestlich der Straße „Feuerberg“ und umfasst das brachliegende Areal des ehemaligen Bekleidungswerkes.

Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens erfolgt nach § 13a BauGB. Danach können Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Anwendbar ist hier das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Der § 13 Abs. 2 BauGB legt fest, dass im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Die Entwurfsplanung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Umweltbelange werden jedoch erfasst und in die Abwägung eingestellt.

Auszug Baugesetzbuch:

§ 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mizurechnen sind, oder

2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Kostenübernahme: Die Bauleitplanung wird durch ein vom Antragsteller beauftragtes Planungsbüro erarbeitet. Die Regelung der Kostenübernahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB.

Kosten entstehen der Stadt nicht. Die Stadt trägt jedoch ihre eigenen Personal- und Sachmittelkosten selbst.

Anlagen:

- Aufstellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 Einzelhandelsstandort „Magdeburger Straße“ für die Stadt Zerbst/Anhalt gem. Anlage.

Dittmann
Bürgermeister